



Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7830/26

DELECT 62
AGRILEG 73
VETER 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 903 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.3.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 betreffend die Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 903 final.

Anl.: C(2026) 903 final



Brüssel, den 27.3.2026
C(2026) 903 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 betreffend die
Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit dem
Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Vorschriften zu Tierseuchen sowie zu Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren innerhalb der Union festgelegt.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission² wurden die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts betreffend die Tilgungsprogramme und die Seuchenfreiheit in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen, darunter die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (im Folgenden „Infektion mit BTV“), ergänzt.

Die Infektion mit BTV war gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission³ eine Seuche der Kategorie C und unterlag somit optionalen Tilgungsprogrammen zur Erreichung der Seuchenfreiheit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Infektion mit BTV wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission⁴ zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 neu eingestuft als Seuche der Kategorie D. Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 gilt ab dem 15. Juli 2026. Eine der Auswirkungen dieser Neueinstufung ist, dass die Vorschriften für optionale Tilgungsprogramme und die Seuchenfreiheit in Bezug auf BTV nicht mehr relevant sind, da sie ausschließlich für Seuchen der Kategorie C gelten.

Daher wird mit dem vorliegenden Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 entsprechend geändert, indem die Bestimmungen betreffend die Programme zur Tilgung der Infektion mit BTV und die Freiheit von BTV gestrichen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat die Mitglieder der Sachverständigengruppe für Tiergesundheit (E00930) auf den Sitzungen vom 30. September 2025 und vom 4. November 2025 zum Inhalt des Entwurfs einer Delegierten Verordnung konsultiert.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht. Weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat sind Anmerkungen eingegangen.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

Es fanden mehrere weitere Gespräche und Sitzungen mit Interessenträgern sowie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten statt, in denen relevante Faktoren und Elemente in Bezug auf Zweck und Inhalt des Entwurfs des Delegierten Rechtsakts erörtert wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere gemäß Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 39 und Artikel 41 Absatz 3 zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 betreffend die Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 39 und Artikel 41 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. In Teil II Kapitel 3 und 4 der genannten Verordnung sind insbesondere Vorschriften über Tilgungsprogramme und den Status der Seuchenfreiheit festgelegt.
- (2) In Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/429 sind zudem „gelistete Seuchen“ definiert, und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung gelten für die Prävention und Bekämpfung gelisteter Seuchen, zu denen auch die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (im Folgenden „Infektion mit BTV“) gehört, seuchenspezifische Bestimmungen.
- (3) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sind überdies die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen festgelegt, die für die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen gelten. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission² jede gelistete Seuche als Seuche der Kategorie A, B, C, D oder E eingestuft, für die jeweils die entsprechenden seuchenspezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/429 gelten. Gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wurde die Infektion mit BTV als Seuche der Kategorien C+D+E eingestuft. Daher unterlag sie den seuchenspezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2016/429.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission³ wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und mit ihr wurden die in der genannten Verordnung festgelegten Vorschriften betreffend Tilgungsprogramme und die Seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung der Infektion mit BTV in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen ergänzt. Eine dieser seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung der Infektion mit BTV ist die Durchführung optionaler Tilgungsprogramme. Die Bestimmungen für optionale Tilgungsprogramme in Bezug auf die Infektion mit BTV sind in Teil II Kapitel 2 Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sowie in deren Anhang V Teil II festgelegt. Die Bestimmungen für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit BTV sind ferner in Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegt.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in der kürzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission⁴ geänderten Fassung wurde die Infektion mit BTV neu eingestuft als Seuche der Kategorien D+E. Aus der Neueinstufung ergibt sich, dass die Vorschriften betreffend die optionalen Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BTV in Artikel 2, Artikel 12, Artikel 37 bis 45, Artikel 66, Artikel 70, Artikel 72 und Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sowie in deren Anhang V Teil II nicht mehr relevant sind, da sie ausschließlich für Seuchen der Kategorie C gelten. Daher sollten diese Vorschriften aus den genannten Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gestrichen werden.
- (6) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 an der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Neueinstufung der Infektion mit BTV als Seuche der Kategorien D+E ab dem 15. Juli 2026 gelten, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls ab diesem Datum gelten.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummern 17, 18 und 30 werden gestrichen.
2. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii wird gestrichen.
3. Teil II Kapitel 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.
4. Artikel 66 Buchstabe a Ziffer iv dritter Gedankenstrich wird gestrichen.
5. Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b wird gestrichen.
6. Artikel 72 Buchstabe h wird gestrichen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

7. Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe h wird gestrichen.
8. Anhang V Teil II wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 15. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.3.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*